



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Ausgegeben und versendet am 22. Juli 2011

23. Stück

69. Gesetz vom 17. Mai 2011, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 geändert wird. [XVI. GPSlt IA EZ 218/1 AB EZ 218/5]
70. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2011, mit der die Kostenzuschussverordnung-StBHG geändert wird.
71. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juli 2011, mit der die Verordnung über die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe geändert wird.
72. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juli 2011, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird.
73. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juli 2011, mit der die maximalen Quadratmeterpreise für den Bereich der Förderung des Ersterwerbes von Eigentumswohnungen geregelt werden (Quadratmeterpreisverordnung 2011).

69.

Gesetz vom 17. Mai 2011, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis ist neu einzufügen:*

„§ 68a Inkrafttreten von Novellen“

2. *An § 27 ist folgender Absatz 6 anzufügen:*

„(6) Tierhaltungsbetriebe sind ab einer Anzahl von

- 700 Sauen- und
- 2.500 Mastschweineplätzen

nur im Rahmen einer festgelegten Sondernutzung gemäß § 33 Abs. 3 Z. 1 zulässig.“

3. *§ 33 Abs. 3 Z. 1 lautet:*

„1. Flächen, wenn aufgrund der besonderen Standortgunst die flächenhafte Nutzung im Vordergrund steht und diese nicht typischerweise einem Baulandgebiet zuzuordnen ist. Als solche gelten insbesondere Flächen für Erwerbsgärtnereien, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Abfallbehandlungsanlagen und Lager für Abfälle, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen, Hochwasser- und Geschieberückhalteanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlagen sowie Tierhaltungsbetriebe gemäß § 27 Abs. 6. Erforderlichenfalls kann die Errichtung von baulichen Anlagen ausgeschlossen werden.“

4. Nach § 68 ist folgender § 68a neu einzufügen:

„§ 68a

Inkrafttreten von Novellen

Die Einfügung des § 68a im Inhaltsverzeichnis und des § 27 Abs. 6 sowie die Neufassung des § 33 Abs. 3 Z. 1 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. August 2011, in Kraft.“

Landeshauptmann
Voves

Landesrat
Kurzm ann

70.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2011, mit der die Kostenzuschussverordnung-StBHG geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und des § 6 des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBL Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 81/2010, wird verordnet:

Die Kostenzuschussverordnung-StBHG, LGBL Nr. 36/2009, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 97/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Höhe des Kostenzuschusses beträgt – nach Abzug der von einem Sozialversicherungsträger allfällig übernommenen Kosten – höchstens 24 Euro pro Stunde. Für Behandlungen, die weniger als eine Stunde dauern, ist der Kostenzuschuss aliquot der tatsächlich aufgewendeten Behandlungszeit zu gewähren. Die Begrenzung der Höhe des Kostenzuschusses gilt nicht für Einrichtungen, mit denen das Land Steiermark vertraglich anderes vereinbart hat.“

2. § 2 Abs. 5 und 6 entfallen.

3. Nach § 3b werden folgende §§ 3c und 3d eingefügt:

„§ 3c

Kostenzuschuss für die Inanspruchnahme qualifizierter Gebärdensprachdolmetschleistungen

(1) Für die Inanspruchnahme von Dolmetschtätigkeit für die österreichische Gebärdensprache wird Gehörlosen oder schwerst hörbeeinträchtigten Personen über Antrag ein Kostenzuschuss – ausgenommen für die Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes und für berufsbezogene Schulungsmaßnahmen – gewährt, wenn die Kosten nicht von einem anderen Rechtsträger oder im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens übernommen werden und eine qualifizierte Übersetzung von Lautsprache in Gebärdensprache oder von Gebärdensprache in Lautsprache für die Lebensbewältigung der Antragstellerin/des Antragstellers erforderlich ist.

(2) Die Höhe des Kostenzuschusses beträgt

1. pro halbe Stunde Dolmetschtätigkeit 22 Euro und
2. pro Stunde Zeitversäumnis 22 Euro.

(3) Zusätzlich zum Kostenzuschuss werden die Kosten der Gebärdensprachdolmetscherin/des Gebärdensprachdolmetschers für öffentliche Verkehrsmittel ersetzt. Ist nachweisbar, dass die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder die Benützung des eigenen Pkws kostengünstiger ist, erfolgt die Verrechnung von Kilometergeld.

§ 3d

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL Nr. 70/2011

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL Nr. 70/2011 anhängigen Berufungsverfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.“

4. *Der bisherige § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die Änderung des § 2 Abs. 4, der Entfall des § 2 Abs. 5 und 6 sowie die Einfügung der §§ 3c und 3d durch die Novelle LGBL Nr. 70/2011 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 23. Juli 2011, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

71.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juli 2011, mit der die Verordnung über die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe geändert wird

Auf Grund der §§ 6b Abs. 4, 6c Abs. 3 sowie § 21 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBL Nr. 23/2000, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 60/2011, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe, LGBL Nr. 38/2000, in der Fassung LGBL Nr. 123/2006, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel lautet:*

„Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der Durchführungsbestimmungen zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz erlassen werden (StKBFG-Durchführungsverordnung)“

2. *Vor § 1 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:*

„1. Abschnitt
Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe“

3. § 1a entfällt.

4. Nach § 3 wird folgender 2. Abschnitt eingefügt:

„2. Abschnitt

**Beitragsersätze für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
Berechnung des Familiennettoeinkommens für die Sozialstaffel gemäß §§ 6b und 6c StKBFG**

§ 3a

Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens

(1) Berechnungsbasis für das Familiennettoeinkommen ist das Jahreseinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die für das Kind, für das die Sozialstaffel zu berechnen ist, unterhaltspflichtig sind. Zum Einkommen zählen:

1. Folgende Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 1988/400, in der Fassung BGBl. I Nr. 2010/111 (im Folgenden: Einkommensteuergesetz).
 - a) Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit;
 - b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit;
 - c) Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
 - d) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert;
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
 - g) Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz.
2. Wochengeld;
3. Kinderbetreuungsgeld;
4. Arbeitslosengeld;
5. Notstandshilfe;
6. Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge;
7. Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient;
8. Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten;
9. Erhaltene Unterhaltszahlungen und Waisenspensionszahlungen für Kinder.

(2) Ist das Einkommen eines Familienangehörigen im Sinne des Abs. 1 negativ, so ist dieses für die Berechnung des Einkommens mit Null festzusetzen.

(3) Von dem gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten Einkommen sind abzuziehen:

1. nachweislich erbrachte Unterhaltsleistungen, die verpflichtend an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind;
2. die auf das Einkommen gemäß Abs. 1 Z. 1 entfallende Einkommensteuer gemäß § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz vor Abzug der Absetzbeträge.

(4) Das nach den Abs. 1 bis 3 ermittelte (Jahres-) Nettoeinkommen ist durch 12 zu dividieren, um das monatliche Familiennettoeinkommen zu ermitteln.

§ 3b

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Elternbeitrages

(1) Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist für Einkünfte gemäß § 3a Abs. 1 Z. 1 grundsätzlich auf den Einkommensteuerbescheid oder (im Hinblick auf die nichtselbständigen Einkünfte) den Jahreslohnzettel bzw. den Pensionsnachweis des dem Betreuungsbeginn vorangegangenen Kalenderjahres ohne 13. und 14. Monatsbezug abzustellen. Bei Betreuungsbeginn im neuen Kalenderjahr des laufenden Kinderbetreuungsjahres können stattdessen auch die Nachweise des dem Beginn des laufenden Kinderbetreuungsjahres vorangegangenen Kalenderjahres herangezogen werden.

(2) Wird bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft mit einem Einheitswert von mehr als € 100.000,- und bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb, Einkünften aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert, Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften im Sinne des § 29 Einkommensteuergesetz glaubhaft gemacht, dass der Einkommensteuerbescheid unverschuldet nicht vorgelegt werden kann, so sind für die Ermittlung der Einkünfte für die Berechnung der Einkommensteuer geeignete Nachweise des dem Betreuungsbeginn vorangegangenen Kalenderjahres bzw. bei Betreuungsbeginn eines Kindes im neuen Kalenderjahr des laufenden Kinderbetreuungsjahres alternativ auch geeignete Nachweise des dem Beginn des laufenden Kinderbetreuungsjahres vorangegangenen Kalenderjahres zu verwenden.

(3) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis zu einem Einheitswert von € 100.000,-, für die kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, ist der letztgültige Einheitswertbescheid heranzuziehen. Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes anzusetzen, wobei geleistete Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen sind. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen.

(4) Bei allen Einkünften gemäß § 3a Abs. 1 Z. 2 bis 9 sind grundsätzlich die entsprechenden Nachweise bzw. Bestätigungen für das dem Betreuungsbeginn vorangegangene Kalenderjahr heranzuziehen. Bei Vorlage der Einkommensnachweise des dem Beginn des laufenden Kinderbetreuungsjahres vorangegangenen Kalenderjahres gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sind auch die Nachweise gemäß § 3a Abs. 1 Z. 2 bis 9 für dieses Kalenderjahr vorzulegen.

(5) Bei schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensverschlechterungen im laufenden Kalenderjahr in der Höhe von mindestens 25 % des Familiennettoeinkommens gegenüber dem für die Einkommensberechnung maßgeblichen Kalenderjahr ist vom Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen. In diesen Fällen sind alle Beweise vorzulegen, die geeignet sind, diese Einkommensänderungen nachzuweisen, wobei die Nachweise einen Zeitraum von mindestens drei Monaten zu umfassen haben. Werden die entsprechenden Unterlagen spätestens bis zum Ende des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres der Erhalterin/dem Erhalter vorgelegt, so hat diese/dieser die Einkommensänderung mit Beginn des Monats zu berücksichtigen, in dem die Nachweise vorgelegt werden.

§ 3c

Frist für Einkommensnachweise

Für die Berechnung des Elternbeitrages und des Beitragsersatzes sind Einkommensnachweise und sonstige Nachweise gemäß § 3b zu berücksichtigen, die der Erhalterin/dem Erhalter jeweils bis 30. Juni vor Beginn des Kinderbetreuungsjahres vorgelegt werden, in begründeten Ausnahmefällen auch später. Bei Betreuungsbeginn eines Kindes während des laufenden Kinderbetreuungsjahres sind nur binnen vier Wochen ab Betreuungsbeginn, in begründeten Ausnahmefällen auch später vorgelegte Einkommensnachweise zu berücksichtigen. Fristgerecht vorgelegte Nachweise sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die vollständigen Nachweise aller gemäß § 3a Abs. 1 zu berücksichtigenden Personen vorgelegt werden.“

5. Nach § 3c wird die folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„3. Abschnitt

Schlussbestimmungen“

6. § 4 lautet:

„§ 4

Übergangsbestimmung zu § 3c

Abweichend von § 3c wird für alle Kinder, die mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2011/2012 eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, das Fristende zur Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise und sonstigen erforderlichen Nachweise gemäß § 3b mit 30. September 2011 festgesetzt, in begründeten Ausnahmefällen auch später.“

7. Dem § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Änderung des Titels und des § 4, die Einfügung der Abschnittsgliederung sowie der §§ 3a bis 3c und der Entfall des § 1a durch die Novelle LGBL Nr. 71/2011 treten mit 12. September 2011 in Kraft. Die Einfügung der §§ 3a bis 3c durch die Novelle LGBL Nr. 71/2011 tritt für die Betreuung bei Tagesmüttern/Tagesvätern mit 1. September 2011 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

72.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juli 2011, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird

Auf Grund des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBL Nr. 25/1993, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 59/2011, wird verordnet:

Die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBL Nr. 26/1993, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 26/2011, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach dem Eintrag „§ 15a Umsetzung umfassender energetischer Maßnahmen im Rahmen der Förderung anderer als umfassender Sanierungen“ werden folgende Zeilen eingefügt:

„§ 15b Umsetzung durchgehend barrierefreier und altengerechter Wohnverhältnisse im Rahmen der Förderung anderer als umfassender Sanierungen

§ 15c Durchführung von Assanierungen im Rahmen der Förderung anderer als umfassender Sanierungen“.

2. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b

Umsetzung durchgehend barrierefreier und altengerechter Wohnverhältnisse im Rahmen der Förderung anderer als umfassender Sanierungen

Für Sanierungsarbeiten, die der Herstellung durchgehend barrierefreier und altengerechter Wohnverhältnisse bei bestehendem Wohnraum dienen, erfolgt die Förderung gemäß § 15a Absatz 1 bis 3 bezogen auf einen Betrag von maximal € 30.000,- je Wohnung. Die stufen- und schwellenfreie Erreichbarkeit der einzelnen Wohnungen ist dabei grundsätzlich herzustellen. Bei dieser Förderung ist ein Gutachten der mit bautechnischen Angelegenheiten und Gestaltung befassten Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen.“

3. Nach § 15b wird folgender § 15c eingefügt:

„§ 15c

Durchführung von Assanierungen im Rahmen der Förderung anderer als umfassender Sanierungen

Für die Durchführung von Assanierungen in Siedlungsschwerpunkten gemäß § 2 Abs. 1 Z. 31 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 kann unter der Bedingung, dass ein Gutachten der mit bautechnischen Angelegenheiten und Gestaltung befassten Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Assanierung im Interesse der Entwicklung des Wohnumfeldes erfolgt, eine Förderung gewährt werden. Dieses Gutachten hat unter Berücksichtigung eines vom Förderungswerber vorgelegenden Assanierungskonzeptes sowohl die bisherige als auch die künftige bauliche Situation zu berücksichtigen. Die Förderung wird in der Höhe von maximal € 50.000,- je Wohnung gewährt und erfolgt gemäß § 15.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 23. Juli 2011, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

73.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juli 2011, mit der die maximalen Quadratmeterpreise für den Bereich der Förderung des Ersterwerbes von Eigentumswohnungen geregelt werden (Quadratmeterpreisverordnung 2011)

Auf Grund des § 22 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBL. Nr. 25/1993, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 59/2011, wird verordnet:

§ 1

Anpassung der maximalen Quadratmeterpreise

Der im § 22 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 festgesetzte Betrag wird wie folgt angepasst:

Betrag laut Gesetz	Betrag nach Index-Anpassung
2.550,- Euro	2.900,- Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 23. Juli 2011, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2011

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 400 Seiten	€ 73,-	€ 112,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 30,
FAX: ++43 (0316) 8095 DW 55; E-MAIL: edith.feyer@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 2,40 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,60 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 30,
Fax: ++43 (0316) 8095 DW 55; E-MAIL: edith.feyer@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

